



**Amtliche Bekanntmachung  
der Stadt Witzenhausen  
Nr. 190/2025**

## **Bauleitplanung der Stadt Witzenhausen**

### **29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Anschluss der Bundesstraße 451 an die B 80“, Gemarkung Witzenhausen**

**Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 23.09.2025 die 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Anschluss der Bundesstraße 451 an die B 80“, Gemarkung Witzenhausen in der Fassung vom August 2025 nebst Begründung als Satzung beschlossen hat.

**Mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Anschluss der Bundesstraße 451 an die B 80“, Gemarkung Witzenhausen in Kraft.**

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann vom heutigen Tage an während der allgemeinen Dienststunden jeweils

montags – donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr  
sowie freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Witzenhausen, Fachbereich Bauverwaltung, Am Eschenbornrasen 19, I. Obergeschoss, Zimmer 116 sowie unter <http://www.witzenhausen.eu> unter *Rathaus & Bürgerservice / Bauleitplanung* von jedermann eingesehen werden. Es kann auch Auskunft über die Inhalte verlangt werden.

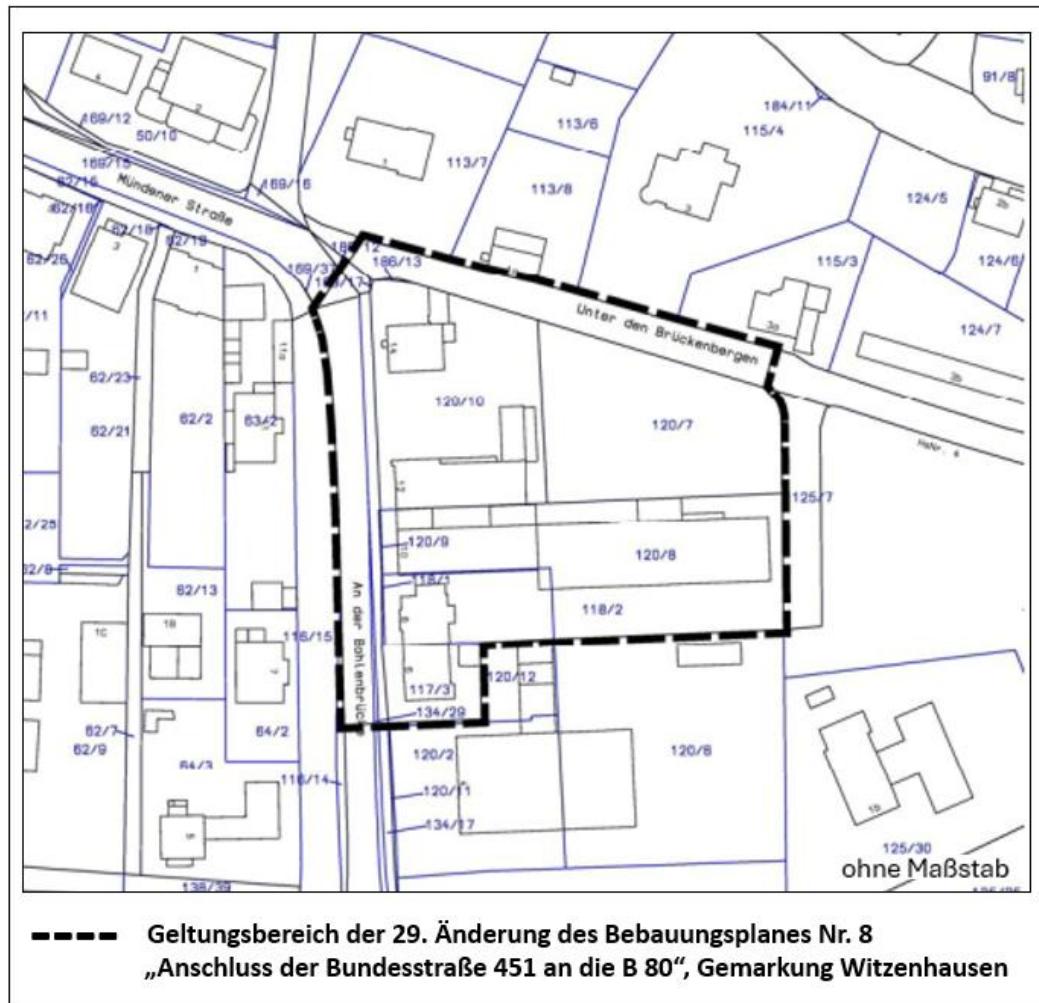
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Witzenhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die nach § 39 bis § 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei

Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung angepasst.

Die Stadtverwaltung weist nachrichtlich darauf hin, dass auf der Internetseite der Stadt Witzenhausen unter <http://www.witzenhausen.eu> unter *Rathaus & Bürgerservice / Amtliche Bekanntmachung* die vorgenannte Amtliche Bekanntmachung bereitgestellt wird.



Witzenhausen, den 12.12.2025

**Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen**

**gez. Sittel  
Bürgermeister**